

Bundesgesetzblatt ⁵⁷

Teil I

G 5702

2000 **Ausgegeben zu Bonn am 31. Januar 2000** **Nr. 4**

Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 2000	Neufassung der Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag FNA: 2030-6-13	58
24. 1. 2000	Neufassung der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung FNA: 2032-1-25	65
21. 1. 2000	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	68

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 1 und 2	70
---	----

Den Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird die am 31. Januar 2000 ausgegebene Neuauflage des Fundstellennachweises A (Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen, abgeschlossen am 31. Dezember 1999) gesondert übersandt.

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag
Vom 20. Januar 2000**

Auf Grund des Artikels 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag vom 7. September 1999 (BGBl. I S. 1930) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag in der seit dem 1. Oktober 1999 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. den am 20. Mai 1993 in Kraft getretenen Artikel 4 Nr. 2 der Verordnung vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 701),
2. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 10. Mai 1994 (BGBl. I S. 1001),
3. die am 1. Oktober 1999 in Kraft getretene eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 3 Abs. 2 des Bundespolizeibeamtenengesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357),
- zu 3. des § 3 Abs. 2 des Bundespolizeibeamtenengesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357), der durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist.

Berlin, den 20. Januar 2000

Der Bundesminister des Innern
Schily

**Verordnung
über die Laufbahnen des
Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag
(PoIBTLV)**

**Abschnitt I
Allgemeines**

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die Polizeivollzugsbeamten beim Deutschen Bundestag Anwendung.

§ 2

Leistungsgrundsatz

Bei Einstellung, Anstellung, Übertragung von Dienstposten, Beförderung und Aufstieg der Beamten ist nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu entscheiden.

§ 3

Gestaltung von Laufbahnen

(1) Der Polizeivollzugsdienst beim Deutschen Bundestag gliedert sich in den mittleren, gehobenen und höheren Dienst.

(2) Die Zugehörigkeit zur Laufbahn des mittleren, gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes richtet sich nach dem im Bundesbesoldungsgesetz bestimmten Eingangsamt.

(3) Zur Laufbahn gehört auch die Probezeit.

(4) Beamtinnen führen die Dienst- und Amtsbezeichnungen in der weiblichen Form.

§ 4

Einstellung

Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses.

§ 5

Ausschreibung und Auslese

(1) Beabsichtigte Einstellungen sind auszuschreiben, wenn davon nicht nach § 8 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes abgesehen werden kann. Die Stellenausschreibung soll sowohl die männliche als auch die weibliche Form verwenden. In Bereichen, in denen Frauen in geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer, sollen sie gezielt durch die Stellenausschreibung angesprochen werden.

(2) Die für eine Einstellung geeigneten Bewerber sind durch eine Auslese zu ermitteln, die nach dem Grundsatz des § 8 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes vorzunehmen und vom Präsidenten des Deutschen Bundestages zu regeln ist.

(3) Über die Einstellung entscheidet der Präsident des Deutschen Bundestages unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften, nach denen Bewerber bestimmter Gruppen bevorzugt einzustellen sind.

§ 6

Erwerb der Befähigung

(1) Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn nach § 11, 13 oder § 16 im Wege des Laufbahnwechsels, wenn sie eine der in diesen Vorschriften genannten Laufbahnprüfungen bestanden haben, oder als Aufstiegsbeamte nach §§ 15 und 18.

(2) Bei anderen Bewerbern muss die durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworbene Befähigung für die Laufbahn durch den Bundespersonalausschuss oder durch einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuss festgestellt werden (§ 21 des Bundesbeamtengesetzes).

(3) Die Beamten werden in die Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag eingeführt, wenn davon nicht nach der Art ihrer Befähigung abgesehen werden kann.

§ 7

Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamten nach Erwerb oder nach Feststellung der Befähigung für ihre Laufbahn bewähren sollen.

(2) Als Probezeit gilt auch die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn dieser überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, eine den Laufbahnanforderungen gleichwertige Tätigkeit ausgeübt wird und das Vorliegen dieser Voraussetzungen bei der Gewährung des Urlaubs vom Präsidenten des Deutschen Bundestages festgestellt worden ist; es ist jedoch mindestens ein Jahr außerhalb einer solchen Beurlaubung als Probezeit zu leisten. Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit eines Urlaubs für die Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe. Das Bundesministerium des Innern bestimmt, für welche Einrichtungen die Feststellung zulässig ist.

(3) Wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann, kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Sie darf jedoch insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten. Die Fristen verlängern sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Beamte, die sich nicht bewähren, werden entlassen; sie können, soweit es sich um Beamte der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes handelt, in die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes, soweit es sich um Beamte des höheren Polizeivollzugsdienstes handelt, in die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind und ein dienstliches Interesse vorliegt.

§ 8

Anstellung

(1) Anstellung ist eine Ernennung unter erster Verleihung eines Amtes, das in einer Besoldungsordnung aufgeführt ist oder für das der Bundespräsident eine Amtsbezeichnung festgesetzt hat.

(2) Die Beamten werden nach der erfolgreichen Ableistung der Probezeit nach ihrer Bewährung, dem Prüfungsergebnis und dem Zeitpunkt der Einstellung oder der Zulassung zur Laufbahn im Rahmen der besetzbaren Planstellen angestellt.

(3) Hat sich die Einstellung wegen einer ununterbrochenen Betreuung mindestens eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren verzögert, darf die Anstellung nach Erwerb der Laufbahnbefähigung nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem der Betroffene ohne die Verzögerung zur Anstellung herangestanden hätte, sofern die Bewerbung um Einstellung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Kinderbetreuung oder Beendigung der im Anschluss an die Kinderbetreuung begonnenen vorgeschriebenen Ausbildung erfolgt ist und diese Bewerbung zur Einstellung geführt hat. Entsprechendes gilt für einen Beamten, der wegen einer Kinderbetreuung ohne Anwärter- oder Dienstbezüge beurlaubt war. Zugrunde gelegt wird jeweils der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung bis zu einem Jahr; insgesamt können höchstens zwei Jahre berücksichtigt werden. Für die Betreuung eines Kindes wird nur einer Person der Ausgleich gewährt. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig betreut, dann wird für denselben Zeitraum der Ausgleich nur im Umfang eines Jahres einmal gewährt. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit bleibt unberührt. Eine Beförderung während der Probezeit ist zulässig, sofern die dienstlichen Leistungen dies rechtfertigen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend bei einer tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister sowie volljährigen Kinder.

(5) Die Anstellung ist nur im Eingangsamt (§ 3 Abs. 2) der Laufbahn zulässig.

§ 9

Dienstbezeichnungen

Während des Beamtenverhältnisses auf Probe bis zur Anstellung (§ 8) führen die Beamten als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung (z.A.)“.

§ 10

Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn dem Beamten, ohne dass sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird. Amtszulagen (§ 42 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) gelten als Bestandteil des Grundgehaltes.

(2) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(3) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit (§ 7); § 8 Abs. 3 Satz 7 bleibt unberührt,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung,
3. innerhalb von zwei Jahren vor Vollendung des für die Altersgrenze maßgebenden Lebensjahres.

(4) Ein Amt der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A darf Beamten in der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit von acht Jahren zurückgelegt haben. Ein Amt der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt haben.

(5) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung sind, rechnen von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahn. Dienstzeiten, die über die im Einzelfall festgesetzte Probezeit hinaus geleistet sind, sind anzurechnen. Als Dienstzeit gilt

1. bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren die Zeit eines Urlaubs nach § 7 Abs. 2 Satz 1,
2. die Zeit eines Urlaubs im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2,
3. die Zeit eines Urlaubs nach der Erziehungsurlaubsverordnung oder einer Beurlaubung nach § 72a Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 ist § 7 Abs. 2 Satz 3 entsprechend anzuwenden. Zugrunde gelegt wird in den Fällen der Nummer 3 jeweils der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung bis zu einem Jahr; insgesamt können höchstens zwei Jahre berücksichtigt werden, soweit solche Zeiten nicht bereits nach § 8 Abs. 3 angerechnet worden sind.

(6) Bei der Anrechnung von Dienstzeiten für eine Beförderung sind ermäßigte und regelmäßige Arbeitszeiten grundsätzlich gleich zu behandeln.

Abschnitt II**Laufbahnbewerber****1. Titel****Mittlerer Dienst**

§ 11

Einstellungsvoraussetzungen

In die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag können Beamte oder frühere Beamte eingestellt werden, wenn sie die Prüfung bestanden haben, die im Polizeivollzugsdienst die Voraussetzung für die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe ist, die mindestens der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag entspricht.

§ 12

Dauer der Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre. Sie kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einem besseren Ergebnis als „befriedigend“ bestanden haben, bis auf ein

Jahr gekürzt werden, wenn sie sich in der Probezeit entsprechend bewährt haben.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den zu einer Prüfung nach § 11 führenden Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes entsprochen hat; es sind jedoch mindestens sechs Monate als Probezeit zu leisten.

2. Titel

Gehobener Dienst

§ 13

Einstellungsvoraussetzungen

In die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag können Beamte oder frühere Beamte eingestellt werden, wenn sie die Prüfung bestanden haben, die im Polizeivollzugsdienst Voraussetzung für die Übertragung des Eingangsamtes mit der Besoldungsgruppe ist, die mindestens der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag entspricht.

§ 14

Dauer der Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einer besseren Note als „befriedigend“ bestanden haben, bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden, wenn sie sich in der Probezeit entsprechend bewährt haben.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den zu einer Prüfung nach § 13 führenden Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes entsprochen hat; es ist jedoch mindestens ein Jahr als Probezeit zu leisten.

§ 15

Aufstieg

(1) Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag können zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes zugelassen werden, wenn sie

1. nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit geeignet erscheinen,
2. sich in einer Dienstzeit von mindestens zwei Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes ihrer Laufbahn oder einer anderen Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes bewährt haben.

Für die Feststellung der Eignung ist mit zu berücksichtigen, ob der Bewerber nach seinem Bildungsstand die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fachhochschulausbildung erfüllt. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen Bildungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung festlegen.

(2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich der Beamte als ungeeignet erweist.

(3) Die Beamten werden durch Teilnahme an der für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz eingerichteten Laufbahnausbildung (Fachhochschulstudiengang) ausgebildet; die Ausbildung dauert drei Jahre. § 15a Abs. 2 bis 4 der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1723) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Geeignete Abschnitte der berufspraktischen Studienzeiten können im Bereich der Verwaltung des Deutschen Bundestages in Aufgabenbereichen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes durchgeführt werden. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, können die berufspraktischen Studienzeiten um höchstens sechs Monate gekürzt werden. Wenn sich die Beamten in einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren seit Erwerb der Laufbahnbefähigung für den mittleren Polizeivollzugsdienst bewährt haben, können die Fachstudien bis zu fünf Monate und die berufspraktischen Studienzeiten bis zu sieben Monate gekürzt werden. Satz 4 gilt nur, wenn die Einführung bis zum 31. Dezember 2004 begonnen worden ist.

(4) Die Ausbildung schließt mit der Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz ab. Sie gilt als Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag. § 8 der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung gilt entsprechend.

(5) Die Prüfung und die das Grundstudium abschließende Zwischenprüfung können einmal wiederholt werden; der Präsident des Deutschen Bundestages kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen. Beamte, die die Prüfung oder die Zwischenprüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Dienststellung zurück.

(6) Im Einzelfall kann die Aufstiegsausbildung auch bei einer Länderpolizei durchgeführt werden. Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Ein Amt der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Aufgaben der Laufbahn bewährt haben; § 8 Abs. 2 gilt entsprechend. Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn bleiben die Beamten in ihrer Rechtsstellung. Für die Verleihung des ersten Beförderungsamtes der Laufbahn darf die Bewährungszeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung ein Jahr nicht unterschreiten.

§ 15a

Aufstieg für besondere Verwendungen

(1) Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag, die

1. nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit geeignet erscheinen,
2. sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe 9 der Bundesbesoldungsordnung A mindestens vier Jahre und in einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren seit der Verleihung eines Amtes des mittleren Polizeivollzugsdienstes bewährt haben,

3. zu Beginn der Einführung nach Absatz 4 das 45. Lebensjahr vollendet haben,

kann ein Amt der nächsthöheren Laufbahn verliehen werden, wenn sie die Befähigung für die Laufbahn nach den Absätzen 2, 3, 4, 6 und 7 erworben haben; § 10 bleibt unberührt. Die Befähigung richtet sich auf den Verwendungsbereich nach Absatz 2, Absatz 9 Satz 2. Auf die nach Satz 1 Nr. 2 vorausgesetzte Mindestdienstzeit von zehn Jahren wird die Zeit der Wahrnehmung von vollzugs-polizeilichen Aufgaben in einer gleichwertigen Laufbahn außerhalb des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag angerechnet.

(2) Der Verwendungsbereich umfasst Dienstposten, deren fachliche Anforderungen der Beamte durch eine nach den Absätzen 4, 6, 7 und 8 auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrung zu erwerbenden Befähigung erfüllen kann. Diese können höchstens einem Amt der Besoldungsgruppe 11 der Bundesbesoldungsordnung A zugeordnet sein.

(3) Die Zulassung zum Aufstieg setzt voraus, dass ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten in dem Verwendungsbereich rechtfertigt. Der Präsident des Deutschen Bundestages entscheidet über die Zulassung zum Aufstieg unter Berücksichtigung des Absatzes 2 und des § 15.

(4) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Maßgebend sind die Anforderungen des Verwendungsbereichs. Die Einführungszeit dauert sechs Monate und umfasst einen Lehrgang von mindestens einem Monat Dauer. Soweit Beamte während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, die für den Verwendungsbereich in der neuen Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens drei Monate gekürzt werden.

(5) Die Zulassung zum Aufstieg kann widerrufen werden, wenn sich der Beamte als ungeeignet erweist.

(6) Der Bundespersonalausschuss oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuss stellt auf Antrag des Präsidenten des Deutschen Bundestages fest, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. Die Beamten erbringen den Nachweis in einer nach den Befähigungsanforderungen gestalteten Vorstellung vor dem Ausschuss. Die während der Einführungszeit erbrachten Leistungsnachweise sind zu berücksichtigen.

(7) Das Feststellungsverfahren nach Absatz 6 regelt der Bundespersonalausschuss. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann das Verfahren mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses selbst regeln und durchführen. Die Inhalte der Einführung und der Feststellung sind aufeinander abzustimmen.

(8) Bis zum 31. Dezember 1999 kann Beamten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllen, unter Beachtung des Absatzes 3 ein Amt der Besoldungsgruppe 10 der Bundesbesoldungsordnung A verliehen werden, wenn sie in einer Einführungszeit von mindestens drei Monaten Dauer in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt worden sind und der Präsident des Deutschen Bundestages den Abschluss der erfolgreichen Einführung festgestellt hat.

(9) Mit der Feststellung der erfolgreichen Einführung wird die Befähigung für die Laufbahn zuerkannt. Der Verwendungsbereich sowie das jeweils höchsterreichbare Amt sind in der Entscheidung festzulegen.

(10) Bei der Beförderung kann Beamten, die ein Amt der Besoldungsgruppe 9 der Bundesbesoldungsordnung A zuzüglich Amtszulage (§ 42 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz) mindestens ein Jahr innehaben, unmittelbar das Amt eines Polizeioberkommissars beim Deutschen Bundestag verliehen werden.

(11) Können Beamte, die die Befähigung für einen Verwendungsbereich nach den Absätzen 2 bis 4 und 6 bis 10 erworben haben, aus dienstlichen Gründen nicht mehr in diesem Verwendungsbereich verwendet werden, kann die Befähigung für einen weiteren Verwendungsbereich zuerkannt werden. Die Absätze 4 und 9 gelten entsprechend. Der Präsident des Deutschen Bundestages regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern das Verfahren und stellt den Abschluss der erfolgreichen Einführung fest.

3. Titel

Höherer Dienst

§ 16

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag können Beamte oder frühere Beamte eingestellt werden, wenn sie die Prüfung bestanden haben, die im Polizeivollzugsdienst Voraussetzung für die Übertragung des Eingangsamtes mit der Besoldungsgruppe ist, die mindestens der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag entspricht.

(2) Bewerber, die die Einstellungsvoraussetzungen für die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes des Bundes oder der Länder erfüllen oder die zweite juristische Staatsprüfung bestanden haben, können unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Polizeirat „zur Anstellung (z.A.)“ beim Deutschen Bundestag ernannt werden.

(3) Während der Probezeit erhalten die Beamten eine polizeifachliche Unterweisung.

§ 17

Dauer der Probezeit

(1) Die Probezeit dauert drei Jahre. Sie kann für Beamte, die in der Probezeit erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht und die Laufbahnprüfung mit einer besseren Note als „befriedigend“ bestanden haben, um höchstens ein Drittel gekürzt werden.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den zu einer Prüfung nach § 16 führenden Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes entsprochen hat; es ist jedoch mindestens ein Jahr als Probezeit zu leisten.

§ 18

Aufstieg

(1) Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag können zum Aufstieg in die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes zugelassen werden, wenn sie

1. nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit geeignet erscheinen,
2. nach Erwerb der Laufbahnbefähigung sich mindestens vier Jahre im gehobenen Polizeivollzugsdienst bewährt haben,
3. das Zeugnis der Hochschulreife oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzen und
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 4 kann der Präsident des Deutschen Bundestages Ausnahmen zulassen, wenn eine Zulassung unter Einhaltung der Höchstaltersgrenze aus einem von dem Beamten nicht zu vertretenden Grund nicht möglich war und der Beamte das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; bis zum 30. Juni 2004 kann von der Grenze des vollendeten 45. Lebensjahres abgewichen werden.

(3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich der Beamte als ungeeignet erweist.

(4) Die Beamten werden durch Teilnahme an der für die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz eingerichteten Laufbahnausbildung ausgebildet. § 18 Abs. 4 der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung gilt entsprechend. Geeignete Abschnitte der berufspraktischen Zeiten können im Bereich der Verwaltung des Deutschen Bundestages in Aufgabengebieten des höheren Polizeivollzugsdienstes zurückgelegt werden.

(5) Die Ausbildung schließt mit der Prüfung für die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz ab. Sie gilt als Prüfung für die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag. § 8 Abs. 1 der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung gilt entsprechend. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Dienststellung zurück.

(6) Im Einzelfall kann die Aufstiegsausbildung auch bei einer Länderpolizei durchgeführt werden. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Bei der Beförderung zum Polizeirat beim Deutschen Bundestag brauchen die Ämter des Polizeihauptkommissars beim Deutschen Bundestag der Besoldungsgruppe 12 der Bundesbesoldungsordnung A und des Ersten Polizeihauptkommissars beim Deutschen Bundestag der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A nicht durchlaufen zu werden.

(8) Ein Amt der Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Aufgaben der neuen Laufbahn bewährt haben. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend. Für die Verleihung des ersten Beförderungsamtes der Laufbahn darf die Bewährungszeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung ein Jahr nicht überschreiten. Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn bleiben die Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

§ 19

Aufstieg für besondere Verwendungen

(1) Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag, die

1. nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit geeignet erscheinen,
2. das höchstbewertete Amt ihrer Laufbahn erreicht und sich mindestens zehn Jahre seit der ersten Verleihung eines Amtes des gehobenen Polizeivollzugsdienstes bewährt haben und
3. zu Beginn der Einführung nach Absatz 4 das 50. Lebensjahr vollendet haben,

kann ein Amt der nächsthöheren Laufbahn verliehen werden, wenn sie die Befähigung für die Laufbahn nach den Absätzen 2, 3, 4, 6 und 7 erworben haben. § 18 Abs. 8 gilt entsprechend. Die Befähigung richtet sich auf den Verwendungsbereich nach Absatz 2 und Absatz 8 Satz 2; § 10 bleibt unberührt. Auf die nach Nummer 2 vorausgesetzte Mindestdienstzeit von zehn Jahren wird die Zeit der Wahrnehmung von vollzugspolizeilichen Aufgaben in einer gleichwertigen Laufbahn außerhalb des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag angerechnet. Bis zum 30. Juni 2004 kann der Präsident des Deutschen Bundestages Ausnahmen von dem nach Nummer 3 bestimmten Mindestalter zulassen, wenn der Beamte das 45. Lebensjahr vollendet hat und zwingende dienstliche Gründe ein Abweichen von der Mindestaltersgrenze rechtfertigen.

(2) Der Verwendungsbereich umfasst Dienstposten, deren fachliche Anforderungen der Beamte durch eine nach den Absätzen 4, 6 und 7 auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrung zu erwerbenden Befähigung erfüllen kann. Diese können höchstens einem Amt der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A zugeordnet sein.

(3) Die Zulassung zum Aufstieg setzt voraus, dass ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten in dem Verwendungsbereich rechtfertigt. Der Präsident des Deutschen Bundestages entscheidet über die Zulassung zum Aufstieg unter Berücksichtigung des Absatzes 2 und des § 18.

(4) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden in die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes eingeführt. Maßgebend sind die Anforderungen des Verwendungsbereichs. Die Einführung dauert mindestens neun Monate; sie soll ein Jahr nicht überschreiten. Die Einführung soll einen Lehrgang von angemessener Dauer umfassen. Soweit Beamte während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, die für den Verwendungsbereich in der neuen Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(5) Die Zulassung zum Aufstieg kann widerrufen werden, wenn sich der Beamte als ungeeignet erweist.

(6) Der Bundespersonalausschuss oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuss stellt auf Antrag des Präsidenten des Deutschen Bundestages fest, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. Die Beamten erbringen den Nachweis in einer nach den Befähigungsanforderungen gestalteten Vorleistung vor dem Ausschuss. Die während der Einführungszeit erbrachten Leistungsnachweise sind zu berücksichtigen.

(7) Das Feststellungsverfahren nach Absatz 6 regelt der Bundespersonalausschuss. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann das Verfahren mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses selbst regeln und durchführen. Die Inhalte der Durchführung und der Feststellung sind aufeinander abzustimmen.

(8) Mit der Feststellung der erfolgreichen Einführung wird die Befähigung für die Laufbahn zuerkannt. Der Verwendungsbereich ist mit den ihm zugeordneten Dienstposten in der Entscheidung zu bezeichnen.

Abschnitt III

Andere Bewerber

§ 20

Besondere Voraussetzungen für die Ernennung

(1) Andere Bewerber müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, im Polizeivollzugsdienst beim Deutschen Bundestag die Aufgaben ihrer künftigen Laufbahn wahrzunehmen. Ein bestimmter Vorbildungsgang und der für Laufbahnbewerber vorgeschriebene Vorbereitungsdienst dürfen von ihnen nicht gefordert werden.

(2) Andere Bewerber dürfen nur eingestellt werden,

1. wenn sie mindestens 30 Jahre alt sind,
2. wenn sie nicht älter als 45 Jahre sind und
3. wenn ihre Befähigung auf Antrag des Präsidenten des Deutschen Bundestages durch den Bundespersonalausschuss oder durch einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuss festgestellt worden ist.

Andere Bewerber können abweichend von Satz 1 Nr. 1 auch eingestellt werden, wenn sie mindestens 27 Jahre alt sind und eine Prüfung bestanden haben, die zu einer ihrer künftigen Laufbahn gleichwertigen Tätigkeit im Beruf befähigt.

(3) Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung regelt der Bundespersonalausschuss.

§ 21

Dauer der Probezeit

(1) Die Probezeit dauert in der Laufbahn

1. des mittleren Polizeivollzugsdienstes drei Jahre,
2. des gehobenen Polizeivollzugsdienstes drei Jahre und sechs Monate.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon als Zeiten für die Feststellung der Berufserfahrung nach § 20 zugrunde gelegt worden sind, sollen auf die Probezeit für den gehobenen Polizeivollzugsdienst angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat; es sind jedoch mindestens drei Jahre Probezeit zu leisten.

Abschnitt IV

§ 22

Dienstliche Beurteilung und Fortbildung

Für die dienstliche Beurteilung und Fortbildung gelten die Vorschriften der §§ 40 bis 42 der Bundeslaufbahn-

verordnung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1763) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Abschnitt V

Überleitungs- und Schlussvorschriften

§ 23

Übernahme von Beamten und früheren Beamten anderer Dienstherren

(1) Bei der Übernahme von Beamten und früheren Beamten anderer Dienstherren ist diese Verordnung anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruchs in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden.

(2) Die vorgeschriebene Probezeit gilt insoweit als abgeleistet, als sich der Beamte bei anderen Dienstherren nach Erwerb der Befähigung in der früheren Laufbahn (§§ 11, 13 und 16) bewährt hat.

(3) Als Anstellung gilt die Verleihung eines Amtes auch in den Fällen, in denen die Voraussetzungen dieser Verordnung hierfür nicht vorgelegen haben.

(4) Mit der Übernahme in den Bundesdienst tritt der Beamte in die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag über, der das neue Amt zugehört. Wird dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungamt verliehen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden. Bei anderen Bewerbern rechnet die Dienstzeit nach § 10 Abs. 5 frühestens von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 erfüllt waren.

(5) Beamte, die durch Feststellung der unabhängigen Stelle eines Landes die Befähigung für eine der in den §§ 11, 13 und 16 genannten Laufbahnen erworben haben, besitzen die Befähigung für die gleichwertige Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag.

§ 24

Ausnahmen

(1) Der Bundespersonalausschuss kann auf Antrag des Präsidenten des Deutschen Bundestages Ausnahmen von folgenden Vorschriften zulassen:

1. Höchstalter für die Einstellung: § 20 Abs. 2 Nr. 2,
2. Probezeit: §§ 12, 14 und 21,
3. Anstellung: § 8 Abs. 2,
4. Überspringen von Ämtern bei Anstellung oder Beförderung: § 8 Abs. 5 und § 10 Abs. 2,
5. Beförderung während der Probezeit oder innerhalb eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung: § 10 Abs. 3 Nr. 1, 2,
6. Beförderung innerhalb von zwei Jahren vor Vollendung des für die Altersgrenze maßgebenden Lebensjahres: § 10 Abs. 3 Nr. 3,
7. Mindestbewährungszeit für Beförderungen: § 10 Abs. 4.

(2) Wird einem Beamten nach Zulassung einer Ausnahme von § 8 Abs. 5 bei der Anstellung ein Beförderungamt verliehen, so gilt dies zugleich als Beförderung.

**Bekanntmachung
der Neufassung der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung**

Vom 24. Januar 2000

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2480) wird nachstehend der Wortlaut der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung in der seit dem 23. Dezember 1999 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die mit Wirkung vom 29. Juli 1995 in Kraft getretene Verordnung vom 25. September 1995 (BGBl. I S. 1226, 1502),
2. den am 23. Dezember 1999 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2646, 3134, 3367), der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist,
- zu 2. des § 58a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434).

Berlin, den 24. Januar 2000

Der Bundesminister des Innern
Schily

**Verordnung
über die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlags
(Auslandsverwendungszuschlagsverordnung – AusIVZV)**

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen, Zweckbestimmung

(1) Auslandsverwendungszuschlag wird nach Maßgabe dieser Verordnung gewährt, wenn Beamte, Richter oder Soldaten bei einer humanitären oder unterstützenden Maßnahme verwendet werden, die die Bundesregierung auf Grund einer über- oder zwischenstaatlichen Vereinbarung im Sinne des § 58a Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes beschlossen hat (besondere Verwendung). Bei Einsätzen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk tritt an die Stelle des Beschlusses der Bundesregierung das Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt.

(2) Der Auslandsverwendungszuschlag gilt die mit der besonderen Verwendung verbundenen materiellen und immateriellen Belastungen und Erschwernisse ab. Anspruchsberechtigend sind regelmäßig nur Verwendungen in einem Verband, einer Einheit oder Gruppe sowie im polizeilichen Einzeldienst. Bei sonstigen Einzelverwendungen darf Auslandsverwendungszuschlag nur gewährt werden, wenn fachspezifische Besonderheiten eines Einsatzes eine Ausnahme rechtfertigen. Bei Reisen im Rahmen der Dienst- oder Fachaufsicht, bei einer Beratungstätigkeit für ausländische Staaten und bei Inspektionsreisen im Auftrag über- oder zwischenstaatlicher Einrichtungen besteht kein Anspruch auf Auslandsverwendungszuschlag.

§ 2

Belastungen und erschwerende Besonderheiten

Als Belastungen und erschwerende Besonderheiten im Einsatzgebiet und am Einsatzort werden berücksichtigt:

1. Allgemeine physische und psychische Belastungen, insbesondere
 - 1.1 Art und Dauer der Verwendung,
 - 1.2 Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit, der Privatsphäre und der Freizeitmöglichkeiten,
 - 1.3 Unterbringung in Zelten, Containern oder Massenunterkünften,
 - 1.4 erhebliche und damit potentiell gesundheitsgefährdende Mängel in den Sanitär- und Hygieneeinrichtungen,
 - 1.5 Mängel und erschwerende Besonderheiten bei Versorgung und Kommunikation,
 - 1.6 besondere zeitliche Beanspruchung während der gesamten Dauer der Verwendung, hohe Bereitschaftsstufen,
 - 1.7 extreme Klimabelastungen.
2. Gefahr für Leib und Leben, insbesondere
 - 2.1 Seuchen, Epidemien, Tropenkrankheiten, gefährliche Strahlen und Chemikalien,

2.2 minenverseuchtes Gebiet,

2.3 Terrorakte, organisierte Kriminalität, hohe Gewaltbereitschaft, Piraterie, Geiselnahme,

2.4 bürgerkriegsähnliche und kriegerische Auseinandersetzungen, Bürgerkrieg.

§ 3

**Höhe und Festsetzung
des Auslandsverwendungszuschlags**

(1) Die Belastungen und erschwerenden Besonderheiten der Verwendung werden in sechs Stufen des Auslandsverwendungszuschlags wie folgt berücksichtigt:

1. Stufe 1:

Allgemeine, typischerweise mit der besonderen Verwendung im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen verbundene Belastungen und erschwerende Besonderheiten,
bis zu 50 Deutsche Mark.

2. Stufe 2:

Stärker ausgeprägte Belastungen und erschwerende Besonderheiten, insbesondere durch

a) besondere zeitliche Beanspruchung während der gesamten Dauer der Verwendung, die im Inland einen Dienstzeitausgleich oder eine finanzielle Abgeltung zur Folge hätte,

b) Unterbringung in Zelten, Massenunterkünften oder Containern,

oder

c) hohe Kosten zur Beschaffung von qualitativ angemessenen Gütern des täglichen Bedarfs und für Zwecke der Kommunikation mit dem Heimatland, sofern nur eine unzureichende militärische oder vergleichbare Infrastruktur vorhanden ist,

80 Deutsche Mark.

3. Stufe 3:

Über die Stufe 2 hinausgehende Belastungen und erschwerende Besonderheiten, insbesondere durch

a) besondere gesundheitliche Risiken, die im Heimatland üblicherweise nicht bestehen,

oder

b) hohes Potential an Waffen in der Zivilbevölkerung und davon ausgehende Gefährdung, insbesondere bei eingeschränkter Gebietsgewalt des Staates,

105 Deutsche Mark.

4. Stufe 4:

Hohe Belastungen und erschwerende Besonderheiten, insbesondere bei bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen, terroristischen Handlungen, außerordent-

licher Gewaltkriminalität, Piraterie, Minen oder vergleichbaren gesundheitlichen Gefährdungen,

130 Deutsche Mark.

5. Stufe 5:

Sehr hohe Belastungen und erschwerende Besonderheiten, insbesondere bei einer Verwendung unter Bürgerkriegsbedingungen durch organisierte bewaffnete Aktionen, Terrorakte oder bei vergleichbaren gesundheitlichen Gefährdungen,

155 Deutsche Mark.

6. Stufe 6:

Extreme Belastungen und erschwerende Besonderheiten bei Verwendung zwischen den Konfliktparteien unter kriegsähnlichen Bedingungen, konkrete Gefährdung durch Kampfhandlungen, Beschuss oder Luftangriffe,

180 Deutsche Mark.

(2) Der Auslandsverwendungszuschlag wird vom Bundesministerium des Innern auf Veranlassung der für die Verwendung zuständigen obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dieser, dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung als Tagessatz festgesetzt.

(3) Soweit in der jeweiligen besonderen Verwendung wesentliche Unterschiede in den Verwendungsverhältnissen bestehen, sind diese bei der Festsetzung zu berücksichtigen. Bei einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen Änderung der Verwendungsverhältnisse wird der Tagessatz neu festgesetzt.

§ 4

Dauer des Anspruchs

(1) Der Auslandsverwendungszuschlag steht für die Dauer der besonderen Verwendung im Ausland zu. Er wird vom Tage des Eintreffens im Gebiet oder am Ort der Verwendung bis zum Ende dieser Verwendung oder dem Verlassen dieses Gebietes oder Ortes gewährt. Während einer Dienstbefreiung oder einer Erkrankung wird der Auslandsverwendungszuschlag weitergewährt, solange der Beamte oder Soldat sich im Gebiet oder am Ort der besonderen Verwendung aufhält.

(2) Bei Verwendungen auf Schiffen und in Luftfahrzeugen entsteht der Anspruch mit dem Erreichen des zur

Erfüllung des Auftrags bestimmten Verwendungsgebietes und/oder des zu diesem Zwecke angelaufenen Hafens oder angeflogenen Flugplatzes/Landeplatzes innerhalb des Verwendungsgebietes. Der Auslandsverwendungszuschlag wird nicht für Tage der Verwendung außerhalb dieses Bereichs gewährt. Insbesondere wird Auslandsverwendungszuschlag nicht gewährt für Zeiten der Hin- und Rückreise (Fahrt, Flug) zum oder vom ausländischen Ort oder Gebiet der besonderen Verwendung.

§ 5

Anrechnung anderer Bezüge

(1) Anzurechnen sind Bezüge, mit denen Belastungen abgegolten werden, die beim Auslandsverwendungszuschlag berücksichtigt worden sind.

(2) Der nach § 58a Abs. 4 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes weitergezahlte Auslandszuschlag wird auf den Auslandsverwendungszuschlag wie folgt angerechnet:

1. Wird der Hausstand des Berechtigten am bisherigen Dienstort im Ausland fortgeführt und halten sich mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen (§ 55 Abs. 2 und 3 Nr. 3 Bundesbesoldungsgesetz) weiterhin dort auf, beträgt der Anrechnungsbetrag 15 vom Hundert des gezahlten Auslandszuschlags.
2. Wird der Hausstand eines alleinstehenden Berechtigten am bisherigen Dienstort im Ausland beibehalten, so beträgt der Anrechnungsbetrag 70 vom Hundert des gezahlten Auslandszuschlags. Eine Gemeinschaftsunterkunft gilt nicht als Hausstand im Sinne der vorstehenden Regelung.
3. Wird der Hausstand des Berechtigten oder eine Gemeinschaftsunterkunft am bisherigen Dienstort im Ausland aufgegeben, so beträgt der Anrechnungsbetrag 90 vom Hundert des gezahlten Auslandszuschlags.

Mindestens sind jedoch 30 vom Hundert des zustehenden Auslandsverwendungszuschlags zu belassen.

(3) Die rückwirkende Anrechnung ist zulässig. Zahlungen in einer anderen Währung werden nach dem zum Zahlungszeitpunkt geltenden Umrechnungskurs angerechnet.

§ 6

(Inkrafttreten)

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen

Vom 21. Januar 2000

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekannt gemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „R + T 2000 – Internationale Fachmesse Rolladen, Tore + Sonnenschutz“
vom 1. bis 5. Februar 2000 in Stuttgart
2. „CPD Fabrics“
vom 7. bis 8. Februar 2000 in Düsseldorf
3. „MEDIZIN 2000 – Süddeutsche Fachausstellung für Medizintechnik, Pharmazie, Praxis- und Klinikbedarf mit 35. Kongress der Ärztekammer Nordwürttemberg“
vom 11. bis 13. Februar 2000 in Stuttgart
4. „MODE MESSE LEIPZIG“
vom 12. bis 14. Februar 2000 in Leipzig
5. „Contracting Leipzig“
vom 12. bis 14. Februar 2000 in Leipzig
6. „ASA 2000 – Fachmesse für Antreiben, Steuern, Automatisieren“
vom 15. bis 18. Februar 2000 in Stuttgart
7. „5. Fachmesse für Verbindungs- und Schweißtechnik 2000“
vom 15. bis 18. Februar 2000 in Stuttgart
8. „Haus – Garten – Freizeit“
vom 19. bis 27. Februar 2000 in Leipzig
9. „mitteldeutsche handwerksmesse“
vom 24. bis 27. Februar 2000 in Leipzig
10. „INTERGASTRA 2000 – 20. Internationale Fachmesse für das Hotel-, Gaststättengewerbe und Konditorenhandwerk“
vom 26. Februar bis 2. März 2000 in Stuttgart
11. „CADEAUX Leipzig“
vom 11. bis 13. März 2000 in Leipzig
12. „Leipziger Buchmesse 2000 und 6. Leipziger Antiquariatsmesse“
vom 23. bis 26. März 2000 in Leipzig
13. „ISA 2000 – Internationale Sammler- und Antiquitätenausstellung“
vom 24. bis 26. März 2000 in Stuttgart
14. „WELT-ANTIK 2000“
vom 24. bis 26. März 2000 in Stuttgart
15. „IWB 2000 – Internationale Waffenbörse mit Sonderbereich Jagen“
vom 24. bis 26. März 2000 in Stuttgart
16. „ANGLERMESSE & FLY FISHING SHOW 2000“
vom 24. bis 26. März 2000 in Stuttgart
17. „Internationale Mineralien- und Fossilienbörse 2000“
vom 24. bis 26. März 2000 in Stuttgart
18. „INTERNATIONALE MÜNZENMESSE 2000“
vom 25. bis 26. März 2000 in Stuttgart
19. „AUTO MOBIL INTERNATIONAL 2000“
vom 8. bis 16. April 2000 in Leipzig
mit Fachausstellung „AMITEC 2000“
vom 8. bis 12. April 2000 in Leipzig
20. „Multimedia Market 2000“
vom 9. bis 12. April 2000 in Stuttgart
21. „das moderne büro 2000 – Die Fachmesse für Bürokommunikation und Bürogestaltung“
vom 9. bis 12. April 2000 in Stuttgart
22. „WERBUNG 2000 – creativ + services – Fachmesse für Kommunikation“
vom 9. bis 12. April 2000 in Stuttgart
23. „Deutscher Multimedia Kongress 2000“
vom 10. bis 12. April 2000 in Stuttgart
24. „GEObit 2000“
vom 9. bis 11. Mai 2000 in Leipzig
25. „CAT ENGINEERING 2000 – Internationale Fachmesse für innovative Produktentwicklung und Engineering“
vom 23. bis 26. Mai 2000 in Stuttgart
26. „CAT BAU 2000 – Die Messe für den computerunterstützten Bauprozess“
vom 23. bis 26. Mai 2000 in Stuttgart
27. „Orthopädie + Reha-Technik International – Fachmesse und Kongreß“
vom 30. Mai bis 2. Juni 2000 in Leipzig
28. „REIFEN – Weltmarkt der Reifenbranche“
vom 20. bis 23. Juni 2000 in Essen
29. „CPD Fabrics“
vom 7. bis 8. August 2000 in Düsseldorf
30. „MODE MESSE LEIPZIG“
vom 12. bis 14. August 2000 in Leipzig
31. „MicroEngineering 2000 – Kongress für Mikrosysteme und Präzisionstechnik“
vom 12. bis 13. September 2000 in Stuttgart
32. „AMB 2000 – Internationale Ausstellung für Metallbearbeitung“
vom 12. bis 16. September 2000 in Stuttgart
33. „MIDORA – Internationale Uhren- und Schmuckmesse“
vom 15. bis 17. September 2000 in Leipzig
34. „COMFORTEX – Fachmesse für Raumgestaltung“
vom 15. bis 17. September 2000 in Leipzig
35. „CADEAUX Leipzig“
vom 15. bis 17. September 2000 in Leipzig

36. „SÜFFA 2000 – Fachmesse für das Fleischerhandwerk“ vom 24. bis 26. September 2000 in Stuttgart
37. „RAUMtrend 2000 – Impulse für das Wohnambiente – Die Fachmesse für Raumausstattung, Farbe und Heimtextilien“ vom 29. September bis 1. Oktober 2000 in Stuttgart
38. „MODELL & HOBBY 2000“ vom 5. bis 8. Oktober 2000 in Leipzig
39. „EUROHOLZ 2000 – Internationale Fachmesse für Holzbe- und -verarbeitung“ vom 6. bis 8. Oktober 2000 in Stuttgart
40. „SECURITY – Internationale Sicherheits-Fachmesse mit Kongress“ vom 10. bis 13. Oktober 2000 in Essen
41. „FACHDENTAL SÜDWEST 2000 – Fachmesse für Zahnarztpraxis und Dentallabor“ vom 13. bis 14. Oktober 2000 in Stuttgart
42. „VISION 2000 – Internationale Fachmesse für industrielle Bildverarbeitung und Identifikationstechnologien“ vom 18. bis 20. Oktober 2000 in Stuttgart
43. „interbad 2000 – Internationale Fachmesse für Schwimmbäder, Bädertechnik, Sauna, Physiotherapie“ vom 18. bis 21. Oktober 2000 in Stuttgart
44. „denkmal 2000“ vom 25. bis 28. Oktober 2000 in Leipzig
45. „Immobilienmesse 2000“ vom 27. bis 29. Oktober 2000 in Leipzig
46. „ama 2000 – Auto- und Motorrad-Ausstellung“ vom 28. Oktober bis 1. November 2000 in Stuttgart
47. „hogatec 2000 – Internationale Fachmesse Hotellerie, Gastronomie, Gemeinschaftsverpflegung“ vom 5. bis 9. November 2000 in Düsseldorf
48. „VERKEHR + LOGISTIK“ vom 7. bis 10. November 2000 in Leipzig
49. „HAFA 2000 – Verbraucherausstellung – Hauswirtschaft, Familie, Bauen, Sport“ vom 11. bis 19. November 2000 in Stuttgart
50. „HOBBY + ELEKTRONIK 2000 – Ausstellung für Computer und Elektronik“ vom 23. bis 26. November 2000 in Stuttgart
51. „MODELLBAU SÜD 2000 – Ausstellung für Auto-, Flug- und Schiffsmodellbau“ vom 23. bis 26. November 2000 in Stuttgart
52. „MODELLBAHN SÜD 2000 – Ausstellung für Modellbahner“ vom 23. bis 26. November 2000 in Stuttgart
53. „SÜDDEUTSCHE SPIELEMESSE 2000“ vom 23. bis 26. November 2000 in Stuttgart
54. „ANIMAL 2000 – Ausstellung für Heimtierhaltung und Tiergesundheit“ vom 1. bis 3. Dezember 2000 in Stuttgart
55. „Internationale Mineralien- und Fossilienbörse 2000“ vom 1. bis 3. Dezember 2000 in Stuttgart
56. „ESSEN MOTOR SHOW – Weltmesse Tuning, Motorsport und Classics“ vom 1. bis 10. Dezember 2000 in Essen
57. „Hair + Style 2000 – Fachmesse für Friseurbedarf, Kosmetik, Mode + Meisterschaft“ vom 3. bis 4. Dezember 2000 in Stuttgart

Berlin, den 21. Januar 2000

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Dr. Hucko

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 1, ausgegeben am 12. Januar 2000

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 99	Verordnung zu dem Abkommen vom 10. Februar 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik über die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen der Krankenversicherung	2
22. 12. 99	Verordnung zu der Vereinbarung vom 21. April 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Kostenerstattung im Bereich der sozialen Sicherheit	6
22. 12. 99	Verordnung zu dem Abkommen vom 28. Mai 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Norwegen über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen	9
12. 11. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr	11
12. 11. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung und des Protokolls vom 28. September 1984 hierzu betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP)	12
12. 11. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderung von 1997 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	13
12. 11. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN)	14
15. 11. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren	14
16. 11. 99	Bekanntmachung zu dem deutsch-belgischen Vertrag über eine Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze und andere die Beziehungen zwischen beiden Ländern betreffende Fragen	15
16. 11. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf	15
17. 11. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen)	16
17. 11. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen	16
17. 11. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)	17
17. 11. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation	17
18. 11. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozess	18
18. 11. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container	19

Tag	Inhalt	Seite
18. 11. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters sowie des Protokolls zu diesem Abkommen	19
18. 11. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	20
18. 11. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	20
18. 11. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	21
22. 11. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung	21
22. 11. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt	22
22. 11. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen	22
6. 12. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens von 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen)	23
8. 12. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	24

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 2, ausgegeben am 18. Januar 2000

Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 99	Bekanntmachung des deutsch-slowenischen Abkommens über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße	26
2. 12. 99	Bekanntmachung des deutsch-chinesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1998	30
8. 12. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge von 1994 des Weltpostvereins	32
13. 12. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten	33
13. 12. 99	Bekanntmachung der Änderungsvereinbarung zu der deutsch-amerikanischen Vereinbarung vom 7. Oktober 1998 über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation (SAIC)“	33
13. 12. 99	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation (SAIC)“	35
13. 12. 99	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Choctaw Management/Services Enterprise“ sowie über das Außerkrafttreten der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „The Chesapeake Center, Inc.“	37
13. 12. 99	Bekanntmachung der Änderungsvereinbarung zu der deutsch-amerikanischen Vereinbarung vom 10. Juni 1999 über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Choctaw Management/Services Enterprise“	39

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen)	41
14. 12. 99	Bekanntmachung der deutsch-srilankischen Vereinbarung zur Änderung des deutsch-srilankischen Abkommens vom 21. Mai 1998 über Finanzielle Zusammenarbeit	41
16. 12. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und des deutsch-französischen Abkommens über die Gründung einer Deutsch-Französischen Hochschule	43
21. 12. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr	43
21. 12. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-japanischen Abkommens über Soziale Sicherheit sowie der Durchführungsvereinbarung	44

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts sind für die Abonnenten das Titelblatt, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für den Jahrgang 1999 des Bundesgesetzblatts Teil II beigelegt.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.